



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Mai 2012

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	153		
100	Vereinigung von Kirchengemeinden – Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	153	
101	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	154	
102	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft im Bereich der Städte Herne und Recklinghausen	154	
103	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern	154	
104	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	155	
105	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	156	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	157		
106	Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien R 62 / 561 Nottuln - Coesfeld, R 62 / T 63 Nottuln - Münster	157	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

100 Vereinigung von Kirchengemeinden – Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Urkunde

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Oeding und der Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oeding und die Evangelische Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn - beide Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Oeding wird aufgehoben. Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn werden 1. und 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Oeding und der Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Präfürer

Az.: G10.11-50N1

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 03. April 2012 benannte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Oeding und die Evangelische Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn – beide Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken – in „Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden“ mit Wirkung vom 01. Juli 2012 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetz-

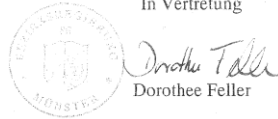
zes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 20. April 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 153-154

101 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Wehrbereichsverwaltung West hat mit Zustimmung der Regionalverkehr Münsterland GmbH mit Schreiben vom 15.02.2012 den Ausbau der Anschlussweiche bei Bahn-km 40,475 mit Lückenschluss im Streckengleis beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 23. April 2012

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (1/2012)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 154

102 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft im Bereich der Städte Herne und Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.4

Az: 500-0303823-N860/0015.E

48143 Münster, den 24.04.2012

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) am 21.12.2011 die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 1.529.573

m³/Jahr zu heben, zum Zweck einer temporären Wasserhaltung im Rahmen einer Baumaßnahme am Hellbach (Baulos V) im Bereich Recklinghausen und Herne.

Nach den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dabei ist durch eine übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kommt zu der Feststellung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Schniederjan

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 154

103 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikern

Zwischen den Städten Gelsenkirchen und Münster, den Kreisen Coesfeld und Warendorf sowie dem Kreis Recklinghausen wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Recklinghausen übernimmt für die o.g. Beteiligten im Bereich der Allgemeinen Heilpraktiker die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung einschließlich Kenntnisüberprüfung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 18.05.1999 (AZ III B 2 – 0401.2) in seine Zuständigkeit. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den anderen Beteiligten auf den Kreis Recklinghausen über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Recklinghausen übernimmt für die Städte Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Coesfeld und Warendorf die Kenntnisprüfung und Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit an Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der einschlägigen Erlasse des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragen. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Der Kreis Recklinghausen übernimmt nicht die Zuständigkeit für Kenntnisüberprüfungen und Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit in anderen als den in Absatz 2 genannten eingeschränkten Bereichen (wie z.B. der Physiotherapie) für Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der (zukünftigen) Rechtsprechung beantragt haben oder noch beantragen werden. Die bisher eingegangenen Anträge werden in die Zuständigkeit der o.g. Beteiligten zurückgegeben. Dies gilt auch für Anträge, die vor Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gestellt wurden.

(4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

(1) Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für Kenntnisüberprüfungen sowie Erlaubniserteilungen stehen dem Kreis Recklinghausen als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

(2) Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet, da die zusätzlichen Gebühreneinnahmen die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten decken.

§ 4

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 18.01./30.01./08.02./25.03./05.06.1996 – genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Münster (Az. 31.1.6.14.01) vom 23.07.1996 – und vom 19.07./25.07./31.07./09.08.2000 – genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Münster (Az. 31.1.6.14.01) vom 16.09.2000 – werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 5 Jahren.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Recklinghausen, den _03.01.2012

gez. Süberkrüb

gez. Dr. Schröder

Landrat Fachbereichsleiter

Münster, den _25.01.2012

gez. Lewe
Oberbürgermeister

gez. Paal
Dezernent

Warendorf, den _03.02.2012

gez. Dr. Gericke
Landrat

gez. Dr. Börger
Dezernent

Coesfeld, den _14.02.2012

gez. Püning
Landrat

gez. Schütt
Fachbereichsleiter

Gelsenkirchen, den _24.02.2012

gez. Baranowski
Oberbürgermeister

gez. Welge
Dezernentin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Recklinghausen, Coesfeld und Warendorf und den Städten Gelsenkirchen und Münster wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 19. April 2012

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-RE-01/12

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 19. April 2012

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-RE-01/12

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 154-155

104 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52-500-0351443/0084.B

Münster, den 27. April 2012

Deponie Coesfeld-Höven
Plangenehmigungsverfahren im Rahmen der Änderung im Bereich des Blockheizkraftwerkes (BHKW) und Errichtung eines Biogasspeichers nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 - KrW-/AbfG –

Auf der stillgelegten Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.1994 und der Plangenehmigung vom 31.03.2003 und 27.02.2004 ein BHKW genehmigt und in Betrieb genommen worden. Im Zuge der Errichtung einer Bio-

gasvergärungsanlage durch die Fa. Remondis GmbH & Co. KG außerhalb des Deponiegeländes wird das anfallende Biogas zukünftig an den Deponiebetreiber (WBC) übergeben und auf dem Deponiegelände aufbereitet und vor der weiteren Verwertung im BHKW bzw. vor Einleitung in das Gasnetz der Thyssengas GmbH zwischengespeichert. Bestandteil des Antrages ist die Änderung der bisherigen Deponiegasnutzung im Bereich des BHKW sowie die Biogasaufbereitung und Zwischenspeicherung auf dem planfestgestellten Bereich der Deponie Coesfeld-Höven.

Mit Antrag vom 27.06.2011 und Ergänzung/Änderung vom 16.02.2012 hat der Kreis Coesfeld die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG i.V. mit § 16 BImSchG für die Änderung im Bereich des BHKW beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld und der Landschaftsbehörden als Träger öffentlicher Belange wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 155-156

105 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53(56)-62.004.00/06/0101.1

48147 Münster, den 26.04.2012

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat die Änderung des Vorbescheides zur Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Im Löringhof 10 (Gemarkung Datteln, Flur 86, Flur 87 und Flur 95), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Prüfung und Feststellung der Verträglichkeit des Kraftwerksvorhabens mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeit) gem. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 48d Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften; das Vorhaben wurde bereits gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die vorgelegten Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.05.2012 bis 06.06.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Zimmer 2.25, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,
2. Stadtverwaltung Waltrop, Rathaus (Altbau), Zimmer 64, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,
3. Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Rathaus, Zimmer 203, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
4. Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt und Bauen, 1. OG Zimmer 107, Westring 51, 45659 Recklinghausen,
5. Stadtverwaltung Oer-Erkenschwick, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, Produktbereich 61 - Planung -, Zimmer 1.306, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick,
6. Stadtverwaltung Olfen, Rathaus - Bauamt - Zimmer 19, Kirchstr. 5, 59399 Olfen,
7. Stadtverwaltung Selm, Rathaus (Neubau), 4. OG - Amt für Stadtentwicklung und Bauen -, Adenauerplatz 2, 59379 Selm,
8. Stadtverwaltung Lünen - Technisches Rathaus - Abt. Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 315, 44532 Lünen,
9. Stadtverwaltung Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Raum 500, Burgwall 14, 44135 Dortmund,
10. Stadtverwaltung Werne, Abt. IV.1 – Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,
11. Stadtverwaltung Bergkamen, Rathaus – Bauordnungsamt -, 6. OG, Zimmer 600, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
12. Stadtverwaltung Haltern am See, Baudezernat - Fachbereich 64 - Bauen und Planen -, Bereich 62, 1. OG des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege, Zimmer 1.65, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See,
13. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer R 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Einwendungen können vom 07.05.2012 bis einschließlich 20.06.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einsenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einsenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Stellungnahme erforderlich sind.

Es ist vorgesehen, eingehende Einwendungen in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 04.07.2012, ab 10.00 Uhr in der Stadthalle, Kol-

pingstraße 1 in 45711 Datteln, zu erörtern. Die Erörterung kann bei Bedarf an den beiden Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 07.05.2012 - 20.06.2012 bei den Auslegungsstellen Einwendungen eingereicht haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teil-

nehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Im Auftrag
gez. Sahrhage

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 156-157

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

106 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien

- R 62 / 561 Nottuln – Coesfeld
- R 63 / T 63 Nottuln – Münster

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinien

- R 62 / 561 Nottuln – Coesfeld und
- R 63 / T 63 Nottuln – Münster

sollen mit Wirkung zum 01.01.2013 für eine Geltungsdauer bis zum Schuljahresstart für das Schuljahr 2018/2019 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese Linienverkehre eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

07.05.2012 bis zum 18.06.2012

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1–3, 48143 Münster, als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Coesfeld gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrs-

plans insbesondere anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 18.06.2012 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt worden sind, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, Tel: 0251/413 443 oder unter info@rnvg-msl.de.

Coesfeld, den 25.04.2012

Kreis Coesfeld

Der Landrat
gez. Püning

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 157

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster